



Satzung  
des Eifelvereins,  
Ortsgruppe Frechen  
in der Fassung vom  
29. Februar 2020

# **SATZUNG**

## **des Eifelvereins, Ortsgruppe Frechen**

### **in der Fassung vom 29. Februar 2020**

#### **1. Name, Sitz und Rechtsform**

Die am 1.7.1976 gegründete Ortsgruppe führt den Namen  
"Eifelverein, Ortsgruppe Frechen".

Sitz der Ortsgruppe ist Frechen.

Sie ist eine Untergliederung des Eifelvereins (e.V.) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach dessen Satzungen.

Die Ortsgruppe ist einer Bezirksgruppe angeschlossen.

Die Einteilung in Bezirke ist Aufgabe des Hauptausschusses des Eifelvereins in Verbindung mit den Ortsgruppen (§ 8 der Satzung des Eifelvereins).

#### **2. Zweck**

- 2.1. Der Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung des Naturschutzgedankens sowie eine zeitgemäße und erholsame Freizeitgestaltung, insbesondere durch Wanderungen in der Gemeinschaft naturverbundener Menschen.
- 2.2. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Vereinsaufgaben erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer oder konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 2.4. Die Teilnahme an den Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Ortsgruppe und Wanderführer übernehmen keine Haftung bei Unglücksfällen, Verlusten usw.

#### **3. Jugendgruppe**

- 3.1. Die Ortsgruppe soll eine Jugendgruppe haben. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben, jedoch fester Bestandteil der Ortsgruppe.
- 3.2. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Ortsgruppe und durch den Hauptjugendwart des Eifelvereins. Er gehört damit dem Vorstand der Ortsgruppe an.
- 3.3. Im Übrigen gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und die Satzungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend in Nordrhein-Westfalen.

#### **4. Geschäftsjahr**

- 4.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **5. Mitgliedschaft**

5.1. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder
2. Partnermitglieder (z.B. Ehepartner von Mitgliedern)
3. Doppelmitglieder (Mitglieder anderer Ortsgruppen)
4. Jugendmitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften).

5.2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der 1. Vorsitzende. Über eine Ablehnung entscheidet der Vorstand. Sie bedarf keiner Begründung.

5.3. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind gleichzeitig Mitglieder des Eifelvereins und übernehmen alle Rechte und Pflichten nach dessen Satzungen; diese gehen denen der Ortsgruppe vor.

5.4. Die Mitglieder zu 5.1.1. bis 5.1.6. sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe und des Eifelvereins teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfalle Teilnahmebeschränkungen eine Teilnahme ausschließen. Sie sind ferner berechtigt, die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

5.5. Die Mitglieder zu 5.1.1. bis 5.1.5. sind aufgerufen, sich im Rahmen ihrer Eignung und Fähigkeiten der Ortsgruppe als Wanderführer zur Verfügung zu stellen sowie Anregungen und Hilfen zur Gestaltung des Vereinslebens zugeben.

5.6. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ortsgruppe durch ihre Mitgliedschaft. Auch wenn sie nicht aktiv am Wanderprogramm teilnehmen wollen oder können, steht ihnen die Teilnahme an den anderen Aktivitäten der Ortsgruppe frei (z.B. Adventskaffee). Fallen dabei gesonderte Kosten an (z.B. Busfahrt), sind diese wie üblich zu entrichten.

Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, können aber für die Vorstandsarbeit nicht kandidieren. Eine Wahl zum Kassenprüfer ist möglich.

Auf eigenen Wunsch erhalten Fördernde Mitglieder auf Kosten der Ortsgruppe die Zeitschrift "Die Eifel", herausgegeben vom Hauptverein in Düren.

## **6. Beiträge**

6.1. Die Ortsgruppe erhebt Jahresbeiträge. Darin sind die an den Eifelverein abzuführenden Beiträge enthalten. Für Fördernde Mitglieder sind keine Beiträge an den Hauptverein abzuführen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Beitritt ab 1. Juli eines Jahres ist für das laufende Beitrittsjahr der halbe Beitrag zu zahlen.

6.2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gegenüber der Ortsgruppe beitragsfrei. Ihr Beitragsanteil für den Hauptverein wird von der Ortsgruppe übernommen.

6.3. Die Beiträge sind bis spätestens 15. Februar zu zahlen. Bei späterem Eintritt sind die Jahresbeiträge alsbald zu zahlen.

6.4. Beiträge werden nicht erstattet.

## **7. Ende der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt ist bis zum 1. Oktober schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 7.3. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie
  1. gegen Zwecke und Ziele der Ortsgruppe gröblich verstoßen oder
  2. das Ansehen oder die Belange der Ortsgruppe schwer schädigen oder
  3. ihre Verpflichtungen gegenüber der Ortsgruppe trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch des betroffenen Mitgliedes, der innerhalb eines Monats nach Absenden der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 7.4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

## **8. Organe der Ortsgruppe**

- 8.1. Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind, soweit sie ihren bisherigen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Ortsgruppe es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung. Sie ist außerdem mit einem bestimmten Antrag und mit den Unterschriften von mindestens einem Viertel der Mitglieder (ausgenommen fördernde Mitglieder) einzuberufen.
- 9.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 9.4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe.
- 9.5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen (offene Abstimmung). Wenn geheime Abstimmung gewünscht wird, muss diese in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere sind ihr vorbehalten
  - die Wahl des Vorstandes (ausschließlich des Jugendwartes) für zwei Jahre,
  - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger Grund, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, vorliegt,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter, die sämtlich dem Vorstand nicht angehören dürfen, für zwei Jahre,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren-Vorstandsmitgliedern,
- die Genehmigung von Erwerb und Veräußerung größerer Vermögenswerte,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres.

Die Hauptversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung des Vorstandes und deren Einverständnis mit zusätzlichen Aufgaben eines Fachwartes betrauen.

- 9.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand interimsmäßig die Ersatzfrau/den Ersatzmann. In der nächst erreichbaren Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder die Neuwahl des Ersatz-Vorstandsmitgliedes.

## **10. Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem/der
1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  - Kassenwart/in,
  - Schriftführer/in sowie dem/der
  - Wanderwart/in,
  - Kulturwart/in,
  - Wegewart/in,
  - Medienwart/in

Bei Bedarf können bis zu sechs Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand gewählt werden.

- 10.2. Die Ortsgruppe wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Vertreter nach außen vertreten.
- 10.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Ortsgruppe mit Sonderaufgaben, z.B. als Wanderführer, zu betrauen.
- 10.4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und stellt die stimmberechtigten Vertreter bei den Mitgliederversammlungen des Eifelvereins. Er teilt dem Eifelverein Zu- und Abgänge von Vereinsmitgliedern und Veränderungen im Vorstand umgehend mit.
- 10.5. Der Vorstand und die unter 10.3. genannten Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendersersatz für einzelne mit besonderen Aufgaben betraute Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder ist zulässig.
- 10.6. Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen.  
Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein.  
Eine Vorstandssitzung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.  
Der Sitzungstermin wird unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt.
- 10.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 10.8. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Teilnahme eines nicht zum Vorstand gehörenden Vereinsmitgliedes an seinen Sitzungen mit beratender Stimme zulassen.
- 10.9. Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, wenn beide verhindert sind, ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die darüber zu führende Niederschrift.

10.10. Der Vorstand erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht. Dieser ist der Mitgliederversammlung und dem Eifelverein zu unterbreiten.

## **11. Rechnungsprüfer**

- 11.1. Die Rechnungsprüfer überprüfen das Vermögen der Ortsgruppe, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung der Bücher. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 11.2. Die Rechnungsprüfer sollen auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Geschäftsführung hinweisen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Rechnungsprüfer nehmen in solchen Fällen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil

## **12. Satzungsänderung**

- 12.1. Änderungen dieser Satzung können in jeder mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **13. Auflösung der Ortsgruppe**

- 13.1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann - unbeschadet des Rechts des Eifelvereins zur Auflösung der Ortsgruppe – nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der volljährigen Mitglieder der Ortsgruppe (ausgenommen fördernde Mitglieder) beschlossen werden.
- 13.2. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der volljährigen Mitglieder (ausgenommen fördernde Mitglieder) teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.
- 13.3. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen dem Eifelverein zu, bei dessen Fortfall oder Fortfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Frechen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **14. Inkrafttreten**

- 14.1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 1977 beschlossen, am 7. Februar 1984 in Punkt 2.2. und 13.1., am 30. Januar 2010 in Punkt 9.2., 10.1. und 10.6. und am 29. Februar 2020 in den Punkten 5.1., 5.6., 6.1., 6.2., 7.3., 9.1., 9.5., 9.6., 9.7., 9.8., 10.1., 10.2. und 10.6. ergänzt.

Die Urschrift dieser Satzung ist vom Vorstand wie folgt unterschrieben:

Frechen, den 17. Januar 1977

gez. Scheinpflug

gez. Eger

gez. Gierens

gez. Kleinlanghorst